

75. (§. 1177 bis 1192.)

I. Mit der Berathung des §. 58 Satz 2 wurde diejenige des §. 62 Abs. 2 §. 58 Satz 2, §. 62 Abs. 2, Gebundenheit des Stifters beim Stiftungsgeschäft unter Lebenden. verbunden.

Auf diese Vorschriften beziehen sich:

1. der §. 37 Abs. 2 des auf §. 586, 587 unter III mitgetheilten Antrags 1;
2. der §. 58a Abs. 2 und 3 des auf §. 587 mitgetheilten Antrags 2;
3. der auf §. 587 mitgetheilte Antrag 3b;
4. der auf §. 587 mitgetheilte Antrag 4.
5. der §. b Abs. 2 Satz 1 des auf §. 588 mitgetheilten Antrags 6, dessen zweiter Halbsatz dahin geändert wurde:

der Widerruf kann von dem Zeitpunkte an, in welchem die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht worden ist, nur dieser Behörde gegenüber und nicht durch die Erben des Stifters erklärt werden.

Des Weiteren war beantragt:

6. a) im Antrage 5 die Worte „und nicht durch die Erben des Stifters“ zu streichen;
- b) statt dieser gestrichenen Worte den Satz aufzunehmen:

Wenn der Stifter nach der Einreichung des Antrags vor der Ertheilung der staatlichen Genehmigung stirbt, so sind auch die Erben berechtigt, die Stiftung zu widerrufen, sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Der Antrag 4 wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

Die Komm. nahm den Antrag 5 an, womit sich die übrigen Anträge erledigten.

Während die Anträge 1 und 2 sich an den Entw. §. 62 Abs. 2 anschließen, nach dessen Vorschrift, falls zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich ist, der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft von dem Zeitpunkt an gebunden ist, in welchem er die Genehmigung nachsucht, soll nach dem Antrage 5, mit welchem der zurückgezogene Antrag 4 insoweit sachlich übereinstimmte, der Widerruf des Stiftungsgeschäfts bis zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zulässig sein, mit der Maßgabe, daß nach der Einreichung des Genehmigungsgesuchs der Widerruf der für die Genehmigung zuständigen Behörde gegenüber erklärt werden muß, der Widerruf durch die Erben des nach der Einreichung verstorbenen Stifters aber ausgeschlossen ist. Der Antrag 6 gestattet auch den Erben den Widerruf, sofern nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers anzunehmen ist. Der Antrag 3 geht davon aus, es verstehe sich von selbst, daß das Stiftungsgeschäft bis zur erteilten Staatsgenehmigung widerruflich sei, und erachtet aus diesem Grunde die Aufnahme einer die Widerruflichkeit betreffenden Vorschrift für entbehrlich.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Im Interesse der Klarheit des Gesetzes empfehle es sich, die Frage ausdrücklich zu entscheiden, ob der Stifter, solange die staatliche Genehmigung noch

nicht erteilt sei, das Stiftungsgeschäft widerrufen könne oder ob und von welchem Zeitpunkt an schon während dieses Stadiums eine Gebundenheit des Stifters bzw. die Unwiderruflichkeit des Rechtsgeschäfts eintrete. Auch sonst habe der Entw. in Fällen, in denen die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Mitwirkung einer Behörde abhängt, über die Gebundenheit der Parteien ausdrückliche Bestimmung getroffen, so im §. 828 Abs. 3 und im §. 1617. Was den Inhalt der aufzunehmenden Vorschrift anbelange, so komme eine schon mit der Errichtung des Stiftungsgeschäfts eintretende Gebundenheit des Stifters, wie nach §. 62 Abs. 2 des Entw. so auch nach den vorliegenden Anträgen, nicht in Frage. Aber auch der Standpunkt der Anträge 1 und 2 sei mit Recht von den Antragstellern selbst zu Gunsten der im Antrage 5 vertretenen Auffassung aufgegeben worden. Erlange das Stiftungsgeschäft erst mit der nachfolgenden staatlichen Genehmigung Wirksamkeit, so fehle ein zureichender Grund, dem Stifter das Recht zum Widerrufe vor der Ertheilung der Genehmigung, insbesondere von dem Zeitpunkt an zu entziehen, in welchem der Antrag auf diese Ertheilung gestellt worden sei. Aus dem Wesen des einseitigen Rechtsgeschäfts folge an sich die freie Widerruflichkeit. Es entspreche auch der Billigkeit, die Willensänderung dem Stifter solange zu gestatten, als dies mit sonstigen beachtenswerthen Rücksichten vereinbar sei, da es sich bei der Stiftung um einen Akt der Liberalität handle. Schutzbedürftige Interessen Dritter, welche die Unwiderruflichkeit des Stiftungsgeschäfts schon vor der Ertheilung der Staatsgenehmigung forderten, seien nicht vorhanden; namentlich kämen die Destinataré der Stiftung als solche schutzbedürftige Dritte nicht in Betracht, da sie in keinem Falle vor der Ertheilung der Genehmigung ein Recht auf stiftungsmäßige Bezüge erlangten. Auch die Analogie der Vertragsofferte lasse sich für eine frühere Bindung des Stifters nicht geltend machen. In Betracht komme ferner, daß gerade die Verhandlungen mit der für die Genehmigung zuständigen Behörde dem Stifter Veranlassung geben könnten, das Stiftungsgeschäft zu widerrufen. Wenn in den Mot. I S. 123 die Bestimmung des §. 62 Abs. 2 durch den Hinweis auf die bestehenden Verwaltungsgrundsätze gerechtfertigt werde, so treffe dieser Hinweis nicht zu. Daß die Behörden durch Genehmigungsgesuche, welche hinterher zurückgezogen würden, in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen und belästigt werden möchten, sei nicht zu befürchten. Sei hiernach dem Stifter der Widerruf auch noch nach der Einreichung des Genehmigungsgesuchs zu gestatten, so dürfe doch nach diesem Zeitpunkte der Widerruf nur dann wirksam sein, wenn er der Behörde gegenüber erklärt werde, denn nur unter dieser Voraussetzung lasse sich das mißliche Ergebnis vermeiden, daß einem Stiftungsgeschäfte, welchem durch Widerruf die Rechtswirksamkeit entzogen sei, die Staatsgenehmigung gleichwohl zu Theil werde.

Widerruf der
Behörde
gegenüber.

Widerrufs-
recht der
Erben.

Anlangend das Recht der Erben des Stifters zum Widerrufe, so be-
dürfe es keiner Bestimmung für den Fall, daß der Stifter mit Tod abgehe,
bevor er das Genehmigungsgesuch gestellt habe. Es sei davon auszugehen,
daß in diesem Falle die Erben in die Rechtslage des Stifters eintreten.
Es stehe ihnen frei, die Genehmigung nachzusuchen oder die Nachsicherung zu
unterlassen. Werde das Gesuch von den Erben gestellt, so seien sie, solange
die Genehmigung nicht erteilt worden, befugt, der Behörde gegenüber eine

Widerrufserklärung abzugeben. Habe dagegen der Stifter seinerseits die Genehmigung bereits nachgesucht, so müsse den Erben das Widerrufsrecht entzogen werden; wollte man ihnen den Widerruf auch in diesem Falle gestatten, so wäre zu befürchten, daß sie unter Außerachtlassung der dem Erblasser schuldigen Pietät von diesem Rechte in einer lediglich ihren Interessen entsprechenden Weise Gebrauch machen möchten. Im §. 450 sei das Recht, eine Schenkung wegen Undanks zu widerrufen, den Erben des Schenkers der Regel nach entzogen. Der für den Antrag 6 geltend gemachte Grund, daß die Erbschaftsregulierung die Erben des Oesteren in den Stand setzen werde, die Vermögensverhältnisse und die Verpflichtungen des Erblassers klarer zu übersehen, als dieser selbst sie übersehen habe und daß deshalb den Erben freistehen müsse, aus Gründen, die erst ihnen bekannt geworden seien, die Stiftung zu widerrufen, könne den vorerwähnten Erwägungen gegenüber nicht in Betracht kommen. Die Zulassung der Erben zum Widerruf lasse sich auch nicht aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß der Stifter in der Lage sei, sich gegen den Widerruf dadurch zu schützen, daß er für die Stiftung die Form der Verfügung von Todeswegen wähle. Denn bei dieser Verweisung werde das Interesse des Stifters in den Fällen nicht gewahrt, in welchen er die Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet habe, ohne an die Möglichkeit zu denken, daß er vor der Genehmigung der Stiftung sterben werde.

II. Auf den §. 58 Satz 3 beziehen sich:

1. der §. 37 Abs. 3 des auf S. 586, 587 unter III mitgetheilten Antrags 1;
2. der §. 58a Abs. 4 des auf S. 587 mitgetheilten Antrags 2;
3. der §. c des auf S. 588 mitgetheilten Antrags 6.

§. 58 Satz 3.
Vermögens-
übergang.

Sachlich weichen von dem Entw. nur die Anträge 1 und 3 darin ab, daß sie den unmittelbaren Uebergang der Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, auf die Stiftung eintreten lassen wollen, „sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters sich ergibt“, während der Antrag 2 mit dem Entw. den Uebergang davon abhängig macht, daß der hierauf gerichtete Wille des Stifters aus dem Stiftungsgeschäfte sich ergebe.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an. Sie erachtete die vorgeschlagene Umkehrung der Beweislast für gerechtfertigt, weil nach der Natur des Stiftungsgeschäfts angenommen werden müsse, daß der Wille des Stifters in der Regel auf die unmittelbare Bewidmung der Stiftung mit dem für den Stiftungszweck bestimmten Vermögen gerichtet sei.

III. Der Satz 4 wurde gemäß den auf S. 586, 587 unter III mitgetheilten Anträgen 1 und 2 gestrichen.

Man nahm an, daß es den Vorzug verdiene, die Frage der Gewährleistungspflicht des Stifters lediglich der Rechtsprechung und der Wissenschaft zu überlassen; der positive Ausspruch des Entw. könne leicht zu einem argumentum a contrario dafür benutzt werden, daß bezüglich anderer Punkte, wie Pflichttheilsrecht, Erbvertrag, die Bestimmungen über die Schenkung auf das Stiftungsgeschäft keine Anwendung finden sollten.

§. 58 Satz 4.
Gewähr-
leistungspflicht
des Stifters.

IV. Der §. 59 hat seine Erledigung durch den anlässlich der Berathung des §. 58 Satz 1 gefaßten Beschluß gefunden (vergl. S. 588 unter A).

§. 59.
Errichtung
durch
Verfügung
von
Todeswegen.

§. 62 Abs. 3.
Ertheilung
und
Verfagung
der Staats-
genehmigung.

V. Man ging zur Berathung des §. 62 Abs. 3 über. Es lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf C. 489 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 38. Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist unwirksam, wenn der Stiftung die staatliche Genehmigung versagt wird.

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalls als schon vor dem Erbfall ertheilt.

Die Genehmigung ist erforderlichen Falles von dem Nachlaßgericht einzuholen.

2. den §. 62 Abs. 3 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 58b. Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist unwirksam, wenn die staatliche Genehmigung der Stiftung versagt wird.

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalls als schon vor dem Erbfall ertheilt.

Die Genehmigung ist erforderlichen Falles von dem Nachlaßgerichte zu beantragen.

3. den §. 38 des Antrags 1 zu streichen.

4. dem §. 38 des Antrags 1 folgenden Abs. 4 beizufügen:

Im Uebrigen finden, wenn der Nachlaß als Ganzes (oder ein Bruchtheil desselben) der Stiftung zugewendet ist, die Vorschriften über die Erbeinsetzung, bei anderweitiger Zuwendung im Zweifel die Vorschriften über das Vermächtniß entsprechende Anwendung.

Wirkung der
versagten Ge-
nehmigung.

a) Anlangend den ersten Halbsatz des §. 62 Abs. 3, so stimmen der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 38 Abs. 1 und der im Antrage 2 vorgeschlagene §. 58b Abs. 1 ihrem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. überein, während der Antrag 3 die Streichung der Vorschrift befürwortet.

Die Komm. nahm den Antrag 3 an.

Erwogen war:

Der erste Halbsatz des §. 62 Abs. 3 sei entbehrlich. Wenn die Wirksamkeit des Stiftungsgeschäfts von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werde, so folge hieraus von selbst, daß Verfagung der Genehmigung die Unwirksamkeit zur Folge habe. Soweit sich der Satz gegen die Möglichkeit wende, daß die Behörde die anfänglich versagte Genehmigung nachträglich ertheile, habe er jedenfalls sehr selten vorkommende Fälle im Auge. Auch wenn man der Ansicht sei, daß eine nachträgliche Genehmigung dieser Art ausgeschlossen sein müsse, brauche man deshalb doch nicht eine besondere Bestimmung aufzunehmen.

Wirkung der
ertheilten Ge-
nehmigung.

b) Der zweite Halbsatz des §. 62 Abs. 3 wurde von der Mehrheit aus den in den Mot. I C. 123, 124 angeführten Gründen seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt und die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung des §. 38 Abs. 2, die mit dem §. 58b Abs. 2 des Antrags 2 und mit dem Entw. übereinstimmt, angenommen.

Zu Gunsten des auf die Streichung der Vorschrift gerichteten Antrags 3 war geltend gemacht, es bedürfe an dieser Stelle einer Lösung der im Entw. entschiedenen Frage nicht, es empfehle sich vielmehr, bei der Berathung des Erbrechts zu prüfen, ob es, wenn ein Stiftungsgeschäft von Todeswegen vorliege,

bezüglich der Erbfolge bei der Anwendung der Vorschriften über die Nacherbfolge bewenden könne oder ob sich das Resultat, welches der zweite Halbsatz des §. 62 Abs. 2 herbeizuführen bezwecke, durch eine Aenderung der erbrechtlichen Bestimmungen in einer Weise erreichen lasse, welche die unerwünschte Form einer Fiktion, wie sie der Entw. enthalte, vermeide.

Dieser Ausführung gegenüber glaubte die Mehrheit, zu der in Rede stehenden Frage schon hier Stellung nehmen zu sollen, vorbehaltlich der Streichung der beschlossenen Bestimmung für den Fall, daß sie in Folge einer Aenderung erbrechtlicher Vorschriften entbehrlich werden sollte.

c) Die im §. 38 Abs. 3 des Antrags 1 und im §. 58b Abs. 3 des Antrags 2 vorgeschlagene Bestimmung wurde ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen. Einholung der Genehmigung durch das Nachlaßgericht.

Der die Streichung der Vorschrift befürwortende Antrag war vor der Abstimmung zurückgezogen worden. Man ging davon aus, daß die Erben des Stifters in erster Reihe berufen seien, die Genehmigung einer durch Verfügung von Todeswegen errichteten Stiftung nachzusuchen, daß es aber zweckmäßig sei, das Nachlaßgericht zur Einholung der Genehmigung zu verpflichten, falls die Erben die Stellung des Genehmigungsgebers unterlassen sollten.

d) Der in dem Antrage 4 vorgeschlagene Zusatz wurde abgelehnt. Jurist. Konstruktion.
Erwogen war:

Es empfehle sich nicht, die in dem Antrage berührte Frage zum Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung zu machen. Die Verfügung von Todeswegen, durch welche eine Stiftung errichtet werde, lasse sich in verschiedener Weise auffassen; entweder als ein einheitliches Rechtsgeschäft, durch welches Vermögensbestandtheile einem bestimmten Zwecke dienstbar gemacht und zu diesem Behuf als ein Zweckvermögen selbständig gestellt würden, oder als ein Rechtsgeschäft, der sich aus zwei Rechtsgeschäften zusammensetze, aus dem das Rechtssubjekt schaffenden Akte und aus der Vermögenszuwendung, welche, je nachdem es sich um Gesamt- oder um Sondernachfolge handle, Erbeinsetzung oder Vermächtniß sei. Erkläre man mit dem Antrage die Bestimmungen über die Erbeinsetzung oder das Vermächtniß für entsprechend anwendbar, so gewinne es den Anschein, als ob das Gesetz Stellung zu der Konstruktionsfrage nehmen wolle, während es richtiger sei, diese Frage lediglich der Wissenschaft zu überlassen. Praktisch werde sich von beiden Grundauffassungen aus die Entscheidung ergeben, welche der Antrag beabsichtige. Die vorgeschlagene Bestimmung würde auch hinsichtlich der mit Rücksicht auf den §. 1788 Abs. 2 aufgenommenen Worte „im Zweifel“ außerhalb des Zusammenhanges mit der letzterwähnten Vorschrift schwer verständlich sein.

VI. Es war beantragt:

hinter dem §. 38 des oben unter V mitgetheilten Antrags 1 als §. 38a die Vorschrift aufzunehmen:

Für bestimmte Arten von Stiftungen kann die Genehmigung durch allgemeine staatliche Anordnung im voraus ertheilt werden. In diesem Falle ist der Stifter an das Stiftungsgeheimnis unter Lebenden von dem Zeitpunkte der Errichtung an gebunden und er-

Allgem. Genehmigung gewisser Stiftungen.

folgt in demselben Zeitpunkte der Uebergang der im §. 37 Abs. 3¹⁾ bezeichneten Rechte; auf das Stiftungsgeſchäft von Todeswegen findet der §. 38 keine Anwendung.

Der Antrag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

§. 60.
Verfaſſung.

VII. Zu §. 60 lagen nachſtehende Anträge vor:

1. der auf C. 489 mitgetheilte Antrag, zu beſtimmen:

§. 39. Die Verfaſſung einer Stiftung wird, ſoweit ſie nicht auf Reichs- oder Landesgeſetz beruht, durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt.

2. den §. 60 zu faſſen:

Die Verfaſſung einer Stiftung wird, ſoweit ſie nicht auf Reichs- oder Landesgeſetz beruht, durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt.

3. den §. 60 durch folgende Vorſchrift zu erſetzen:

Die Verfaſſung einer Stiftung wird, ſoweit ſie nicht auf den nachfolgenden Vorſchriften beruht, durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt. Die Landesgeſetze können die Verwaltung von Stiftungen öffentlichen Behörden übertragen.

4. den §. 60 zu ſtreichen.

Der Antrag 4 wurde zurückgezogen, der Antrag 3 abgelehnt, der Antrag 1 ſeinem ſachlichen Inhalte nach angenommen.

Erwogen war:

Mit den Anträgen 1 und 2 und dem Entw. müſſe daran feſtgehalten werden, daß für die Stiftungsverfaſſung, ſoweit nicht Reichsrecht eingreife, das Landesrecht maßgebend bleibe. Es ſei nicht angängig, mit dem Antrage 3 die Zuſtändigkeit der Landesgeſetzgebung auf bestimmte einzelne Punkte zu beſchränken. Die einſchlägigen landesrechtlichen Beſtimmungen ſtünden mit dem öffentlichen Rechte in engem Zuſammenhange; der Verſuch einer reichsrechtlichen Einſchränkung der bundesſtaatlichen Autonomie könne daher leicht zu unzuläſſigen Eingriffen in das Gebiet des öffentlichen Rechtes führen. Es laſſe ſich auch nicht überſehen, welche einzelne Befugniſſe dem Landesrechte vorzubehalten ſeien. Eine bedenkliche Beeinträchtigung der Rechtseinheit ſei von dem hier in Rede ſtehenden zu Gunſten der Landesgeſetzgebung gemachten Vorbehalte nicht zu befürchten.

Rechte auf
Verwaltung
und Bezüge.

VIII. Man ging zur Berathung nachſtehender Anträge über:

1. a) hinter dem §. 39 des oben unter VII mitgetheilten Antrags 1 folgenden §. 39 a einzufügen:

Wer auf Grund der Stiftungsverfaſſung zur Verwaltung be-
rechtigt iſt, kann im Wege gerichtlicher Klage verlangen, daß ihm
die verfaſſungsgemäße Verwaltung eingeräumt werde.

Wer auf Grund der Stiftungsverfaſſung zum Genuſſe der
Stiftung berechtigt iſt, kann im Wege gerichtlicher Klage verlangen,
daß ihm der verfaſſungsgemäße Genuß gewährt werde.

Wer ein rechtliches Intereſſe hat, daß der Stiftungsverwalter
oder daß der Genußberechtigte bezeichnet werde, kann im Wege
gerichtlicher Klage verlangen, daß die Bezeichnung verfaſſungs-
gemäß erfolge.

¹⁾ Vergl. oben unter II Antrag 1.

b) eventuell statt der Worte „gerichtlicher Klage“ zu setzen „verwaltungsgerichtlicher Klage“;

2. an Stelle der im Antrag 1 befürworteten Vorschriften zu bestimmen:

Sind durch das Stiftungsgeſchäft bestimmten Perſonen Rechte in Anſehung der Verwaltung der Stiftung oder Rechte auf eine Leiſtung aus dem Stiftungsvermögen eingeräumt, ſo können dieſelben durch den Vorſtand nicht entzogen werden, ſofern nicht aus der Verfaſſung ein Anderes ſich ergibt. Im Zweifel iſt anzunehmen, daß Rechte auf beſtimmte Leiſtungen aus dem Stiftungsvermögen inſoweit der Beſchränkung unterliegen, als die Leiſtungen nach den Grundſätzen einer ordentlichen Verwaltung aus den dauernden Einkünften des Stiftungsvermögens nicht bewirkt werden können.

3. die Vorſchrift zu faſſen:

Sind durch die Stiftungsverfaſſung bestimmten Perſonen Rechte in Anſehung der Verwaltung der Stiftung oder Rechte auf eine Leiſtung aus dem Stiftungsvermögen eingeräumt, ſo werden die Betreffenden hierdurch unmittelbar berechtigt.

4. die Vorſchrift zu faſſen:

Durch das Stiftungsgeſchäft kann zu Gunſten Dritter beſtimmt werden, daß dem Dritten ein Recht auf die Verwaltung oder auf beſtimmte Leiſtungen gegen die Stiftung zuſteht.

hierzu der Unterantrag:

der vorſtehenden Beſtimmung den zweiten Satz des im Antrage 2 vorgeschlagenen Paragraphen beizufügen.

Die Komm. lehnte ſämmtliche Anträge ab.

Die Anträge bezwecken die Aufnahme einer Beſtimmung über die durch das Stiftungsgeſchäft oder die Stiftungsverfaſſung dritten Perſonen gewährten Rechte auf die Verwaltung der Stiftung und auf Leiſtungen aus dem Stiftungsvermögen. Der Antrag 1 will die Möglichkeit der Entſtehung ſolcher Rechte nach Maßgabe der die Stiftung regelnden Verfaſſung zum Ausdruck bringen und zugleich feſtſtellen, daß für Streitigkeiten über Rechte dieſer Art die ordentlichen Gerichte, eventuell die Verwaltungsgerichte zuſtändig ſeien. Der Antrag 2 ſpricht aus, daß Rechte, welche das Stiftungsgeſchäft bestimmten Perſonen einräume, von dem Vorſtande nicht entzogen werden können, ſofern nicht die Entziehbarkeit aus der Verfaſſung ſich ergebe, und fügt dieſem Satze bezüglich der Rechte auf beſtimmte Leiſtungen eine beſchränkende Auslegungsregel bei. Der Antrag 3 bezweckt, dem erſten Satze des im Antrage 2 vorgeschlagenen Paragraphen einen zutreffenderen Ausdruck zu geben. Der Antrag 4 endlich beſchränkt ſich auf die Feſtſtellung, daß der Stifter durch das Stiftungsgeſchäft mit rechtlicher Wirkſamkeit beſtimmen könne, es ſolle Dritten ein Recht auf die Verwaltung oder auf beſtimmte Leiſtungen gegen die Stiftung zuſtehen.

Für die Ablehnung der Anträge waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Satz, daß durch das Stiftungsgeſchäft Rechte Dritter bezüglich der Verwaltung und des Genuſſes des Stiftungsvermögens begründet werden könnten, bedürfe einer beſonderen geſetzlichen Anerkennung nicht. Wenn es ſich auch vielleicht theoretisch bezweifeln laſſe, ob der Satz aus den Vorſchriften

über Verträge zu Gunsten Dritter auf dem Wege der Analogie abgeleitet werden könne, so sei doch die Praxis über die Möglichkeit solcher Rechte niemals im Zweifel gewesen. Schwierigkeiten biete lediglich die Feststellung, ob im einzelnen Falle ein bestimmtes Stiftungsgeschäft solche Rechte begründe. Daraus, daß man für nothwendig erachtet habe, in Ansehung der Vereine auszusprechen, daß den Mitgliedern eines Vereins neben anderen aus der Mitgliedschaft fließenden Befugnissen auch Rechte zustehen können, welche die Natur von Sonderrechten haben und welche vermöge dieser Eigenschaft ohne Zustimmung des Berechtigten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, folge nicht, daß ein Bedürfniß vorliege, einen Rechtsatz aufzunehmen, welcher besage, daß die hier in Frage kommenden, Dritten zustehenden Rechte von dem Vorstande der Stiftung nicht entzogen werden können. Auch die im Antrage 2 dem ersten Satz beigefügte Auslegungsregel verstehe sich, sowie sie richtig sei, von selbst.

Was den Antrag 4 anbelange, so komme in Betracht, daß der Stifter nicht unbedingt befugt sei, Dritten durch das Stiftungsgeschäft Rechte auf die Verwaltung der Stiftung einzuräumen, daß vielmehr die Verfassung der Stiftung und folgeweise das Landesgesetz darüber entscheide, ob und in welchem Umfang ihm diese Befugniß zustehe. In gewissen Gebieten des Reichs sei Rechtsens, daß die Stiftungen der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Verwaltung unterstünden und daß der Stifter Anordnungen, welche die Stiftung einer anderen Verwaltung unterstellen, nur insoweit treffen könne, als das Gesetz dies ausdrücklich gestatte; vergl. bad. Gef. v. 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., §§. 7, 20 ff., 36 ff. — Landesgesetzliche Vorschriften, welche die Autonomie des Stifters in dieser Weise beschränken, müßten, da sie eine dem Staatsrecht entsprechende Verwaltung der Stiftungen bezweckten und mit dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten im engsten Zusammenhange stünden, unberührt bleiben. — Auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden sei eine Vorschrift nicht zu geben. In Rechtsgebieten, in welchen Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit der von dem Stifter über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen Anordnungen und über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzung zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen als Streitigkeiten des öffentlichen Rechts betrachtet werden, bestehe die Einrichtung, daß gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe zugelassen sei (vergl. bad. Gef. v. 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr., §§. 11, 40; bad. Gef. v. 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., §. 3 Nr. 6). Zähle man die betreffenden Streitigkeiten den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu, so ergebe sich aus §. 13 d. O.B.G., daß sie vor die ordentlichen Gerichte gehören, sofern nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden begründet ist. Wenn nun auch anerkannt werden müsse, daß für derartige Streitigkeiten, sofern sie nicht vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen sind, die Eröffnung einer verwaltungsgerichtlichen Instanz am Platze sei, so lasse sich doch eine solche Vorschrift schon um deswillen nicht allgemein geben, weil das Institut der Verwaltungsrechtspflege nicht in allen Bundesstaaten bestehe.